



Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen

**Dienstgebäude**

Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

**Bauamt**

Immissionsschutz

<b>Zuständig</b>	Herr Möller
<b>Zimmer</b>	324
<b>Telefon</b>	07433/92-1677
<b>Info</b>	07433/92-1520
<b>E-Mail</b>	Enrico.moeller@Zollernalbkreis.de
<b>Datum</b>	17.10.2025

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG zur Abbauplanung und Konkretisierung der Rekultivierungsplanung bis 31.01.2029 für den immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg**

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht und Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis - untere Immissionsschutzbehörde - gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Es ergeht folgende

**Entscheidung:**

Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH betreibt im ca. 1,5 km südöstlich von Dotternhausen bei Balingen befindlichen Steinbruch auf dem Plettenberg den Abbau von Kalk- und Mergelsteinen als Rohstoff für die Klinker- und Zementproduktion im nahegelegenen Zementwerk in Dotternhausen.



Grundlage für den Betrieb des Steinbruchs ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 30.03.1977, die mit Entscheidung des LRA ZAK vom 02.02.1982 hinsichtlich der Abbau- und Rekultivierungsplanung geändert wurde. Zuletzt wurde diese Genehmigung mit Entscheidung des LRA ZAK vom 18.12.2020 hinsichtlich der Abbau- und Rekultivierungsplanung bis zum 31.12.2025 ergänzt.

Der bestehende Steinbruch hat eine genehmigte Gesamtfläche von ca. 55,8 ha. Er besteht aus Steinbruchteilen, die bereits vollständig abgebaut und rekultiviert sind, die noch Rohstoff enthalten und sich im Verhieb befinden und Teilen, die zwar genehmigt, aber noch unverrirtzt sind.

Der Steinbruch ist über eine ca. 2,4 km lange Materialseilbahn mit dem Zementwerk in Dotternhausen verbunden. Dort wird der gewonnene Rohstoff weiterverarbeitet.

Für die Klinker- und Zementproduktion wird eine gleichbleibende Zusammensetzung von Kalksteinen und tonigen Mergelfaktionen benötigt, um eine gleichmäßig hohe Qualität des Endproduktes zu gewährleisten. Da die Qualität der Gesteine aus der Lagerstätte auf dem Plettenberg nicht in jedem Bereich gleich hoch ist, müssen unterschiedliche Lagerstättenteile gleichzeitig zugänglich sein.

Aus Qualitätsgründen ist die damalige Inhaberin des Steinbruchbetriebs (Fa. Portlandzementwerk Rudolf Rohrbach KG) in der Vergangenheit von der genehmigten Abbauplanung wie folgt abgewichen:

Genehmigt war ein Abbau entlang der Ostseite zunächst in Richtung Süd-Südwest und danach von Süd nach Nord. Durchgeführt wurde der Abbau nach dem Durchbruch im Osten tatsächlich zunächst in Richtung Norden und ab 1987 auch in Richtung Süden. In der Folge änderte sich auch die Herstellung von Rekultivierungsflächen.

Nach den Feststellungen des LRA ZAK bedurften die Änderungen der Abbaukonzeption zwischen 1982 und 1987 nach damaligem Immissionsschutzrecht (§ 15 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) a. F.) als unwesentliche Änderungen keiner Änderungsgenehmigung. Sie mussten der Behörde lediglich angezeigt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den bestehenden Steinbruch vom 30.03.1977, zuletzt geändert am 02.02.1982, hat damit weiterhin Bestand. Die Änderung der Abbaurichtung war als unwesentliche Änderungen nicht gesondert genehmigungsbedürftig. Im Rahmen der 1977/1982 genehmigten Grenzen ist der Abbau immissionsschutzrechtlich zulässig.

Da die 1977/1982 genehmigten Abbau- und Rekultivierungspläne nicht über das Jahr 2000 hinausreichen, wurde die Abbau- und Rekultivierungsplanung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht durch zwei Anzeigen nach § 15 BImSchG vom 08.11.2016 und vom 12.12.2018 für den Zeitraum bis zum 31.12.2020 konkretisiert.

Die immissionsschutzrechtlichen Anzeigen nach § 15 BImSchG haben keine Konzentrationswirkung für die naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigung des Steinbruchs. Um die vorgenommenen Änderungen auch diesbezüglich abzusichern, wurde über die bis 2020 vorgelegte geänderte Rekultivierungsplanung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem LRA ZAK und der Fa. Holcim geschlossen.



Die untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde hat die Fa. Holcim im Jahr 2020 darüber unterrichtet, dass ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu stellen ist, um die bestehende Genehmigung des Steinbruchs aus den Jahren 1977/1982 weiterhin sicherzustellen und die gegenüber der Genehmigung geänderte Abbaurichtung und Rekultivierungsplanung festzuschreiben. Das LRA ZAK geht dabei davon aus, dass die Konkretisierung der vorhandenen Genehmigung durch die Abbau- und Rekultivierungsplanung keine erheblichen neuen oder zusätzlichen Umwelteinwirkungen auslöst, sodass es sich um grundsätzlich nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigenbedürftige Änderungen handelt. Auf Antrag des Vorhabenträgers kann nach § 16 Abs. 4 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden. Dementsprechend wurde auf Antrag der Fa. Holcim vom LRA ZAK am 18.12.2020 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Konkretisierung der Abbau- und Rekultivierungsplanung bis zum 31.12.2025 erteilt.

Nachdem die Konkretisierungen zum 31.12.2025 ablaufen, beantragt die Fa. Holcim nunmehr erneut eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Antrag wird von der Fa. Holcim für eine Zeitdauer von 3 Jahren und einem Monat vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2029 gestellt. Der Abbau erfolgt nur in den 1977/1982 genehmigten Grenzen. Eine Erweiterung darüber hinaus findet nicht statt. Die sich im Antragsverfahren befindliche Süderweiterung 1 des Steinbruchs Plettenberg und deren Auswirkungen auf die Bestandsgenehmigung sind nicht Gegenstand des Antrags.

## **II. Rechtliche Würdigung:**

Diese Entscheidung ergeht aufgrund der folgenden rechtlichen Würdigung:

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens kann insgesamt festgestellt werden, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Im Einzelnen:

### **1. Merkmale der Vorhaben (Anlage 3 UVPG)**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:



1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die geplante Abbaufäche ist ca. 6,48 ha groß. Die Fläche liegt innerhalb der genehmigten Abbaufäche der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.02.1982. Die genehmigte gesamte Abbaufäche ist ca. 55,80 ha groß. Darin enthalten ist eine ca. 7,53 ha große Fläche zum Abbau in Vorbereitung der genehmigten Rekultivierung entsprechend der Genehmigungsentscheidung von 1982 (Rekultivierungsabbau). Die aktuelle Rekultivierungsfläche liegt bei ca. 15,58 ha. Die Rekultivierungsplanung bis 31.01.2029 umfasst ca. 10,33 ha zusätzliche Fläche gegenüber den bereits bestehenden Rekultivierungsflächen. Die Gesamtrekultivierungsfläche soll zum 31.01.2029 ca. 25,91 ha betragen. Die Abbaustätte weist mit Stand 31.07.2025 eine aktiv betriebene offene Fläche von ca. 36,83 ha auf.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es bestehen keine weiteren Vorhaben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aus den Darstellungen des Planungsbüros und den Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden (Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser) ergibt sich, dass durch die Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt entstehen, bzw. dass dies durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Es werden keine natürlichen Ressourcen neu in Anspruch genommen. Der geplante Abbau befindet sich ausschließlich innerhalb der Genehmigungsgrenze von 1982.

Das Planungsbüro stellt dar, dass die bis 31.01.2029 geplanten nördlichen Abbauflächen frei von Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt und Boden sind, da dort bereits der genehmigte Abbau stattgefunden hat.

Der Oberboden fehlt der Fläche vollständig. Aufgrund der intensiven Nutzung sind die Flächen als Lebensraum für Tierarten ungeeignet bzw. von untergeordneter Bedeutung.

Im südwestlichen Teil knapp innerhalb der genehmigten Abbaustätte konnte in den letzten Jahren ein Revierzentrum der Heidelerche auf Flächen festgestellt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 „Temporäre Schonung des Brutreviers der Heidelerche“ wird vermieden, dass sich der Abbau dem Revierzentrum mehr als 35 m nähert.

In der betriebenen Abbaustätte ist auch die Kreuzkröte vertreten. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 „Vermeidung von Gewässern in den aktiven Abbaubereichen“ werden Beeinträchtigungen der Kreuzkröte vermieden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes



Der geplante Abbau und die Rekultivierung erzeugen keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Aus den Darstellungen des Planungsbüros und den Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden (Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser) ergibt sich, dass Umweltverschmutzungen und Belästigungen sich gegenüber dem Status Quo nicht erhöhen, bzw. dass dies durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Die Abbaumengen, die Zahl der Sprengungen und die Anzahl der Fahrten bleiben gleich. Der Abbau bewegt sich ausschließlich innerhalb der genehmigten Abbaufläche auf bereits in Abbau befindlichen Flächen.

In der Umgebung sind keine Wohnsiedlungen vorhanden, die durch den bestehenden Betrieb belästigt werden könnten.

- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.6.1) und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Nr. 1.6.2)

Aus den Darstellungen des Planungsbüros und den Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden (Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser) ergibt sich, dass das Risiko solcher Vorfälle auf ein hinnehmbares Minimum reduziert werden konnten, bzw. dass dies durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Die verwendeten Stoffe und Technologien sind langjährig erprobt und entsprechen dem Stand der Technik.

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Aus den Darstellungen des Planungsbüros und den Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden (Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser) ergibt sich, dass durch die Änderungen kein Risiko für die menschliche Gesundheit entsteht, bzw. dass dies durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Alle Immissionen (Staub, Lärm, Schadstoffe) halten die gesetzlichen Rahmenbedingungen ein.



Die eingesetzten Sprengstoffe gelangen nachweislich nicht in das Grundwasser. Bei den Sprengungen wird der Sprengstoff vollständig umgesetzt. Der Nachweis wird durch ein kontinuierliches Wassermonitoring mit vierteljährlicher Beprobung und Analyse erbracht.

## 2. Standort der Vorhaben (Anlage 3 UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Flächen sind frei von jeder anderen Nutzung.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Aus den Darstellungen des Planungsbüros und den Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden (Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser) ergibt sich, dass durch die Änderungen sich auch bei Betrachtung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seiner Umgebung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt erkennen lassen. Insbesondere durch die nicht Vorhandene zusätzliche Nutzung der natürlichen Ressourcen am Standort der zu ändernden Anlage kommt es zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Aus den Darstellungen des Planungsbüros und den Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden (Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser) ergibt sich, dass durch die Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Gebiete aus Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zur UVPG zu erwarten sind. Die im Einwirkbereich des Vorhabens gelegenen Gebiete werden aufgrund der jeweiligen Entfernung nicht tangiert.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Anlage 3 UVPG)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:



- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Aus den Darstellungen des Planungsbüros und den Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden (Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser) ergibt sich, dass sich auch auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Änderungsgenehmigung erwarten lassen.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben besitzt keinen grenzüberschreitenden Charakter.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die zusätzlichen Auswirkungen auf alle Schutzgüter sind in ihrer Schwere und Komplexität sehr gering, da der geplante Abbau in einer bestehenden und genehmigten Abbaustätte erfolgt, die geplante Abbaufäche bereits im Abbau ist und weder Flächen mit Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt und Boden mehr als bisher beansprucht werden.

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Ein Eintritt von diesen Auswirkungen ist grundsätzlich (im derzeit bestehenden Ausmaß) zu erwarten.

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen beginnen unmittelbar mit Beginn der Umsetzung des Vorhabens. Die Auswirkungen sind während des Betriebs der Abbaustätte auch kontinuierlich vorhanden. Die Lärmimmissionen durch die Sprengungen sind laut Planungsbüro ca. 1-2x pro Woche bis zum Ende des Vorhabens vorhanden. Die Immissionen enden nach Erreichen der geplanten Abbautiefe und -fläche spätestens am 31.01.2029.

Der Umkehrbarkeit der Auswirkungen wird mit der bestehenden Rekultivierungsplanung Rechnung getragen.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein spürbares Zusammenwirken mit den Auswirkungen der erfolgten Seilbahnertüchtigung ist nicht gegeben.

- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Verminderungsmaßnahmen sind insbesondere:

- V1 „Temporäre Schonung des Brutreviers der Heidelerche“ zum Schutz der Heidelerche
- V2 „Vermeidung von Gewässern in den aktiven Abbaubereichen“ zum Schutz der Kreuzkröte



Allgemeine Möglichkeiten zur Verminderung sind:

- Eine Beschränkung der Betriebszeiten
- Beschränkung des Gesteinsabbaus und Transportverkehrs
- Frühzeitige Umsetzung der Rekultivierung

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden:

- Zügige Wiedereinbringung der abgeschobenen Böden
- Kontinuierlicher Bereitstellung geeigneter Lebensräume für die verschiedenen Arten des betriebenen Steinbruchs
- Ökologischen Baubegleitung

Die Fachbehörden haben sich dahingehend geäußert, dass ihren jeweiligen Belangen jedenfalls im Rahmen der Nebenbestimmungen einer etwaigen Genehmigungsentscheidung ausreichend Rechnung getragen werden kann. Ob und Inwieweit hierbei die Anordnung von vermeidungs- und Mindeungsmaßnahmen erforderlich wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

#### **Gesamtergebnis:**

Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierung-, und Kompensationsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltschutzwerten mittel- und langfristig vermieden. Im Ergebnis ist deshalb festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Balingen, 17.10.2025

Landratsamt Zollernalbkreis  
Untere Immissionsschutzbehörde